

Satzung des Werder Fan Clubs Marburger Land

§ 1 Name und Gründungstag

- (1) Der Fanclub führt den Namen „WFC Marburger Land“
- (2) Der Gründungstag ist der 23.02.2018.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fanclubs

- (1) Der Fanclub unterstützt den Verein Werder Bremen und seine Fans. Weiter fördert er die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- (2) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich:
 - a. Den Werder-Bremen Fan-Ethik-Kodex einzuhalten.
 - b. Keine Gewaltanwendungen jeglicher Art bei allen Veranstaltungen des Fan-Clubs und des SV Werder Bremen auszuüben.
 - c. Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig sind.
 - d. Darauf zu achten, dass die Satzung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Fanclub mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - e. Das Ansehen des SV Werder Bremen und seiner Fans durch sein Handeln und die Darstellung nach außen zu fördern.
 - f. Der Fanclub ist unpolitisch.
 - g. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung des Fanclubs wird das Clubvermögen einem guten Zweck gespendet.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedsantrag ist auf der Homepage <https://wfc-marburger-land.clubdesk.com> herunter zu laden und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Es gibt keine Beschränkung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Der Bewerber muss die Satzung des Clubs als verbindlich anerkennen.
- (3) Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Fanclubs und der Werder Bremen Fan Ethik Kodex anerkannt. Beides einzusehen auf der Homepage <https://wfc-marburger-land.clubdesk.com>
- (4) Prinzipiell stehen wir Fans anderer Vereine freundlich gegenüber.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber.
- (3) Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung
- (4) Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr nicht nachgekommen ist.
 - b) Bei vereinsschädigendem Verhalten.
 - c) Bei über drei Monaten offenen Zahlungen für Fanshop-und Kartenbestellungen.

- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6, Absatz 5 der Satzung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Betroffene Mitglieder erhalten vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstandes wird den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- b. ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben.
- c. an der Beschlussfassung mitzuwirken.
- d. Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und an dieser mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Fanclubs zu handeln.
- c. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Fanclubs nach Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken.
- e. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fanclub oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.

§ 8 Haftung

(1) Der Club übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen und körperliche Verletzungen die im Rahmen der Clubarbeit entstehen oder verursacht werden.

(2) Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen an Aktivitäten und Veranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten und bestätigten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Vom Mitgliedsbeitrag werden die laufenden Kosten des Clubs bestritten

(3) Der Mitgliedsbeitrag 18. Lebensjahr beträgt jährlich 30 €. (50 € im ersten Jahr)

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig.

(5) Er wird vom Kassenwart eingezogen.

(6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(7) Änderungen der Beitragshöhe und Fälligkeiten sind jedem Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

(1) Bei der Mitgliedsversammlung gilt die Geschäftsordnung des Werder-Fanclubs „WFC MarburgerLand“.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt ausschließlich per Mail, Facebook sowie über die Homepage des Clubs <https://wfc-marburger-land.clubdesk.com>.

(3) Die Einladung erfolgt fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

(4) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b. Die Bestellung und Entlassung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- d. Die Behandlung gestellter Anträge
- e. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Die Änderung der Satzung

(5) Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen.

- (6) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (8) Änderungen der Satzung können nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand übt seine Ämter ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand darf nur aus Fanclubmitgliedern, die mind. 18 Jahre alt und mind. 2 Monate Mitglied im Fanclub sind, bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen Nachfolger zu wählen.

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fan-Club nur mit Beschränkung auf das Club-Vermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Fanclubkasse ist von den durch die Generalversammlung bestimmten zwei Prüfern jährlich zu überprüfen.

(2) Über diese Prüfung ist der Generalversammlung ein schriftlicher Bericht in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Den Rechnungsprüfern ist vom Kassenwart Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Diese sind den Prüfern unaufgefordert vorzulegen.

Diese Satzung wurde vom Vorstand am 23.02.2019 entworfen und wird der Jahreshauptversammlung zu Inkraftsetzung vorgelegt.

Stadtallendorf den 23.02.2019

Der Vorstand:

Ralf Hielscher, Simon Lichtenfels, Nick Pfeifer, Thorben Dietrich